

Neunte Sitzung – Neuvi me s ance

Montag, 5. Oktober 1992, Nachmittag
Lundi 5 octobre 1992, apr s-midi

17.15 h

Vorsitz – Pr sidence: Frau Meier Josi

Pr sidentin: Unser Computersystem ist zwar sehr modern, aber ab und zu gibt es doch Schwierigkeiten bei der Weiterleitung von Informationen durch die Menschen. Deshalb haben wir am letzten Donnerstag einem Kollegen, der hier ausharrte, nicht einmal zum Geburtstag gratuliert. Ich hole es nach: Herr St nderat Reymond, herzliche Gl ckw nsche! (*Beifall*)

92.057-7

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Konsumkredit. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit f d ral (Eurolex) Cr dit   la consommation. Arr t  f d ral

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 720 hiervor – Voir page 720 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1992
D cision du Conseil national du 1er octobre 1992

Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Betrifft nur den franz sischen Text)

Art. 6 al. 1 let. a bis

Proposition de la commission

.... promesses de cr dit couverts

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Es sind noch vier Differenzen mit dem Nationalrat zu bereinigen. Die erste finden Sie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis. Nach dem exakten Wortlaut der EG-Richtlinie Nr. 87/102 werden dem Geltungsbereich  ber den Konsumkredit auch Kredite mit bank blicher Deckung unterstellt. Einzige Ausnahme sind die Hypothekarkredite. Es w re gut, wenn man sich bei der Bereinigung dieser Differenz noch einmal kurz vor Augen f hren w rde, was der Sinn und Zweck dieses Konsumkreditgesetzes ist. Es ist n mlich ein vermehrter Schutz von Verbrauchern, von Kreditnehmern, die im Umgang mit Geld- und Bankgesch ften nicht sehr erfahren sind.

In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis sind Personen anvisiert, die zur Aufnahme von Krediten Wertschriften verpf nden, also beispielsweise einen Lombardkredit aufnehmen. Von ihnen kann man annehmen, dass sie keines besonderen Schutzes bed rfen, weil sie im Umgang mit Bankgesch ften doch einigermaßen Erfahrung haben. Es w re in der Tat nicht sehr sinnvoll, wenn Leute, die z. B. an der Soffex t tig sind, auf den Schutz des Konsumkreditgesetzes z hlen k nnten. Der Nationalrat hat deshalb neu den Buchstaben a bis eingef gt, wonach Kreditvertr ge oder Kreditversprechen von diesem Be-

schluss ausgenommen sind, die durch hinterlegte bank bliche Sicherheiten gedeckt sind. Bisher waren nur Hypothekarkredite ausgenommen.

Mit dieser Bestimmung gehen wir etwas weiter, als es die EG-Richtlinien strikte verlangen w rden. Aber auch in Deutschland, wo zurzeit die Lombardkredite unter die Verbraucherschutzgesetzgebung fallen, sind Bestrebungen im Gange, diese Regelung zu lockern und Lombardkredite und weitere Kredite auf bank blichen Sicherheiten auszuklammern.

Wenn Sie sich dem einstimmigen Nationalrat und Ihrer ebenfalls geschlossenen Kommission anschliessen wollen, dann verankern Sie mit diesem Buchstaben a bis eine Bestimmung im Bundesbeschluss, die ihrer Zeit m glicherweise ein klein wenig voraus ist, die aber sicher im Trend liegt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Damit ich meine Sorgfaltspflicht auch in diesem Rat erf llt habe, muss ich Ihnen folgendes sagen: Wenn man von der Ratio legis der einschl gigen EG-Richtlinie ausgeht, spricht sicher vieles daf r, dass man beispielsweise lombardgesicherte Kredite gleich behandelt wie Hypothekarkredite. Stellt man dagegen rein auf den Text ab, dann ist eben in der Richtlinie f r Hypothekarkredite eine ausdr ckliche Ausnahme gemacht, was f r Lombardkredite nicht zutrifft.

Ich habe mich daher noch einmal erkundigt, wie das in den EG-Staaten gehandhabt wird. Die meisten EG-Staaten unterstellen offenbar Lombardkredite der Richtlinie, machen also keine solche Ausnahme. Aber offenbar wird beispielsweise in Frankreich und wohl auch in Luxemburg – wenigstens in der Praxis – eine solche Ausnahme gemacht.

Wenn Sie dem Antrag Ihrer Kommission – was ja offensichtlich ist – zustimmen, dann gehen Sie damit gleichsam ein kalkuliertes Risiko ein. Es k nnte einer B rgerin oder einem B rger nat rlich einfallen, sich auf den Text der EG-Richtlinie zu berufen. Es ist meiner Meinung nach ein kalkulierbares Risiko.

Aber wie ich schon im Nationalrat gesagt habe, kann ich hier nicht gleichsam ex officio den Stempel «EW. vertr glich» aufdr cken.

Angenommen – Adopt 

Art. 8 Abs. 2 Bst. d, g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 2 let. d, g

Proposition de la commission

Adh rer   la d cision du Conseil national

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Bei Buchstabe d liegt ein Verschrieb vor. Es muss heissen: «Artikel 5 Absatz 5», nicht «Artikel 5 Absatz 2».

Hingegen besteht eine materielle Differenz bei Buchstabe g. Hier geht es darum, ob Zinsen und Kosten erlassen w rden oder ob die Kosten nur angemessen reduziert w rden. Wir haben bereits bei Artikel 12 Absatz 2 einen Erlass der Zinsen und eine angemessene Erm ssigung der Kosten beschlossen. Aus Analogiegr nden m ssen wir das auch hier tun. Das ist uns offensichtlich nicht aufgefallen; der Nationalrat hat es korrigiert. Es muss also sowohl in Artikel 8 wie auch in Artikel 12 heissen: «... der Zinsen und auf eine angemessene Erm ssigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;»

Angenommen – Adopt 

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... schuldet f r die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.

Minderheit

(Weber Monika)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

... ou utilisé; il est libéré des frais et ne doit plus qu'un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé.

Minorité

(Weber Monika)

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Hier geht es um den Tatbestand der Nichtigkeit. Der Ständerat hatte ursprünglich beschlossen, dass der Kreditnehmer bei einer Nichtigkeit für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent zu bezahlen habe, aber keine Kosten; dies aus dem Grunde, dass der Kreditnehmer kaum einen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages hat, der Kreditgeber hingegen sehr wohl.

Um aber nicht Kreditnehmer sozusagen zum Bezug von Konsumkrediten zu animieren, indem wir Gratiskonsumkredite schaffen, haben wir seinerzeit beschlossen, hier einen reduzierten Zinssatz von 5 Prozent einzuführen.

Der Nationalrat schlägt Ihnen nun wie der Bundesrat vor, bei Nichtigkeit keinerlei Zinsen und auch keine Kosten zu verlangen, also unter die Fassung des Ständerates zu gehen in der Meinung, dass es sich bei dieser Nichtigkeit ohnehin nicht um die seriösen Kreditgeber handelt, sondern eben um die schwarzen Schafe, die versuchen, diese Verträge auf nicht ganz saubere Art und Weise zu gestalten.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen trotzdem, bei einem reduzierten Zins zu bleiben in der Meinung, dass es sich andernfalls um eine zu grosse Bevorzugung des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber handeln würde.

Ich beantrage Ihnen, hier der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Gleichzeitig enthält diese Version eine sprachliche Anpassung. Wenn Sie genau hinsehen, entdecken Sie eine kleine Differenz zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Beschluss unseres Rates vom 27. August 1992. Dies wollte ich der Vollständigkeit halber noch sagen.

Frau **Weber** Monika, Sprecherin der Minderheit: Sie haben keinen schriftlichen Antrag, weil wir noch vor einer halben Stunde in der Kommission getagt haben. Ich möchte Ihnen trotzdem einen Minderheitsantrag empfehlen, nämlich dass Sie dem Bundesrat beziehungsweise dem Nationalrat folgen. Wie Frau Simmen mit Recht gesagt hat, stimmt die Mehrheit «trotzdem» zu. Mit diesem «trotzdem» wird eigentlich ausgedrückt, dass die Mehrheit die falsche Seite schützt. Das muss ich ganz deutlich sagen.

Herr Bundesrat Koller hat bereits bei der ersten Lesung sehr deutlich gesagt, dass er an dieser Formulierung beziehungsweise an dieser Fassung des Ständerates Zweifel hege. Ich bin froh, wenn Herr Bundesrat Koller seine Bedenken nachher noch einmal äussert und klar sagt, wozu es geht.

Ich fasse mich sehr kurz: Wenn Sie dem Konsumenten, der durch einen nicht einwandfreien Vertrag oder unter der Hand irregeführt wurde, noch fünf Prozent auferlegen wollen, verstehe ich das eigentlich nicht. Sie müssen sehen: Ein Kreditgeber, ein ordentlicher Kreditgeber, hat ein korrektes Formular – das kann man behaupten und auch mit Sicherheit beweisen –, und er wird auch korrekt vorgehen und sich an die Bestimmungen halten.

Bereits heute gibt es in der Branche gewisse Bestimmungen, und es ist selbstverständlich, dass die ordentlichen Kreditgeber sich an diese Bestimmungen halten. Diese ordentlichen Kreditgeber werden es also nie mit einer Nichtigkeitsklage zu tun haben. Das wage ich schlicht zu behaupten.

Jene, die in die hier vorgesehene Lage kommen, sind Kreditgeber, die wahrscheinlich eindeutig als schwarze Schafe in der Branche bezeichnet werden müssen. Das würden Ihnen sogar jene bestätigen, die in der Branche tätig sind. Diese schwarzen Schafe brauchen wir aber nicht noch mit einem Zins von 5 Prozent zu schützen.

Nun kann man sich fragen, wer denn die Kreditnehmer sind, die überhaupt auf solche Kreditgeber eingehen. Es sind – das kann ich Ihnen auch versichern, und das darf ich auch be-

haupten – sicher die Aermsten der Armen, nämlich nur jene, die in der grössten Not sind und vielleicht schon ein, zwei Kredite von ordentlichen Kreditgebern bezogen haben und wahllos noch irgend einen Kreditgeber akzeptieren.

Denken Sie daran, dass das Verhältnis unter den beiden Partnern – also Kreditgeber und Kreditnehmer – sicher nie ausgewogen ist. Die eine Seite arbeitet professionell. Von ihr kann man auch erwarten, dass sie die Bestimmungen einhält. Und diese Seite braucht keinen zusätzlichen Schutz in der Art, dass man ihr noch 5 Prozent Zins zubilligt. Der Schutz gilt in diesen Fällen eindeutig den Kreditnehmern, die in einer sehr schwierigen Situation sind.

Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat – beziehungsweise dem Nationalrat – zu folgen.

Bundesrat **Koller**: Es handelt sich hier um die letzte wichtige Differenz bei diesem Bundesbeschluss.

Sie erinnern sich: Ursprünglich hatte der Bundesrat – neben der Sanktion, dass bei einem nichtigen Konsumkredit der Kreditnehmer weder Zinsen noch Kosten zu zahlen habe – auch noch eine Strafbestimmung vorgesehen. Und Sie haben – wie ich jetzt rückblickend meine – mit gutem Grund die Strafbestimmung herausgestrichen.

Im Nationalrat habe auch ich mich dafür eingesetzt, obwohl noch einmal ein gegenteiliger Antrag eingebracht worden ist. Ich habe aber im Nationalrat – im Sinne der Differenzbereinigung – auch gesagt, dass ich mich dafür für eine griffige zivilrechtliche Sanktion einsetzen werde. Wenn Sie nun bei Nichtigkeit keinen Gratiskredit vorsehen, sondern dass der Kreditgeber trotzdem noch 5 Prozent verlangen kann, glaube ich nicht, dass noch von einer griffigen zivilrechtlichen Sanktion gesprochen werden kann. Es geht hier ja tatsächlich um professionelle Kreditgeber. Auch Autoverkäufer beispielsweise sind professionelle Kreditgeber, die entsprechende Formularverträge aufsetzen. Sie haben auch die nötigen Leute, von denen sie sich entsprechend beraten lassen.

Wenn dem aber so ist, richtet sich diese Norm – wie Frau Weber zu Recht gesagt hat – vor allem gegen die schwarzen Schafe in der Branche, also gegen jene, die die Notlage gewisser Leute ausnützen möchten und darauf spekulieren, dass die Betroffenen nicht klagen werden. Angesichts dieser Ausgangslage ist es aus generalpräventiven Gründen unbedingt nötig, eine solche zivilrechtliche Sanktion vorzusehen, wie sie der Bundesrat in seinem Entwurf beantragt und der Nationalrat letzte Woche – übrigens ohne Gegenstimmen – beschlossen hat.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie diese letzte Differenz – im Sinne eines Kompromisses – bereinigen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

23 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

13 Stimmen

Art. 14*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 14 hat schon in der ersten Lesung zu reden gegeben. Es geht um die Frage, ob wir streng richtlinienkonform sein und damit einen Einbruch ins Wechselrecht in Kauf nehmen wollen.

Der Ständerat hat sich seinerzeit für diese Lösung entschlossen, allerdings auch nicht mit Begeisterung. Der Nationalrat ist der anderen Meinung. Er möchte Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, nicht zulassen.

Die Formulierung, die Sie hier finden, lehnt sich weitgehend ans deutsche Recht an, das diese Regelung auch kennt. Herr Bundesrat Koller hat vorhin von der Ratio legis gesprochen. Darum geht es auch hier. Diejenigen Leute, die wir mit diesem Beschluss schützen möchten, sind kaum diejenigen, die diese Kredite mit Wechseln aufnehmen.

Daher ist es durchaus zu verantworten, dem Nationalrat zuzustimmen, und Ihre Kommission hat es getan.

Angenommen – Adopté

92.057-9

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz). Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 667 hiervor – Voir page 667 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1992
Décision du Conseil national du 30 septembre 1992

Art. 22 Abs. 1, Art. 23a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 1, art. 23a al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Reymond**, rapporteur: La première divergence se trouve à l'article 22 alinéa premier, où le Conseil national a ajouté la phrase suivante: «Le Conseil fédéral peut avantager fiscalement le petit producteur pour une quantité à fixer.» La commission s'est fait donner la définition du «petit producteur» qui sera, dans l'optique du Conseil fédéral, le producteur de type C dans la législation actuelle, c'est-à-dire les propriétaires de leur propre verger, lesquels se verront probablement accorder une franchise annuelle de 5 litres d'alcool à 100 degrés. La commission vous demande, à l'unanimité, de vous rallier à la proposition du Conseil national.

A l'article 23a alinéa 1bis, le Conseil national a choisi la formule impérative plutôt que la formule potestative initiale. Cet article reprend en réalité une ordonnance existante du Conseil fédéral, il est conforme à des dispositions résultant d'échanges de lettres diplomatiques entre la Suisse et les pays de la Communauté. C'est la disposition appelée «vermouths». La commission vous recommande à l'unanimité de suivre également le Conseil national.

Angenommen – Adopté

92.057-43

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Banken
und Sparkassen. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les banques
et les caisses d'épargne. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Beschluss des Nationalrates vom 27. August 1992
Décision du Conseil national du 27 août 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Kündig, Berichterstatter: Der EWR bedingt gewisse Aenderungen im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Diese sind jedoch nicht sehr bedeutend, werden aber zu einer angemessenen Vereinheitlichung in den europäischen Staaten führen.

Die Bewilligung zum Führen einer Bank wird in Zukunft von einer Einheitslizenz abhängig sein, das heisst, dass eine Lizenz, die in einem der EWR-Staaten erteilt ist, auch das Recht beinhaltet, in den übrigen EWR-Staaten Bankgeschäfte zu tätigen. Damit werden ausländische Banken, die über eine entsprechende Bewilligung eines EWR-Staates verfügen, bei der Schweizerischen Bankenkommision keine Bewilligung mehr verlangen müssen. Als Korrelat zu dieser Einheitslizenz müssen aber auch die Aufsicht vereinheitlicht und deren Mindestanforderungen harmonisiert und ausgebaut werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage werden in Zukunft Gesellschaften ohne Publikumseinlagen nicht mehr der Bankenaufsicht unterstellt sein, da sie als Finanzgesellschaften nicht mehr der Definition der Kreditinstitute im EWR entsprechen. Die vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen gelten generell für alle Banken, die in der Schweiz zugelassen sind. Auch die Kantone sind gehalten, die entsprechenden Voraussetzungen bei ihren Kantonalbanken einzuhalten. Dies betrifft vorab die Einführung von bankunabhängigen Aufsichtsinstanzen. Die Notwendigkeit dieser Aufsicht wird heute aufgrund verschiedener Erfahrungen allgemein anerkannt.

Um klare Vorstellungen zu schaffen, hat der Bundesrat im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen die gesetzliche Grundlage für den Transfer von Informationen von einer schweizerischen Tochter- an ihre ausländische Mutterbank geschaffen. Für den Informationstransfer gelten die Grundsätze, wie sie bei der Amtshilfe zur Anwendung kommen. Hiezu wurde im Anschluss an unsere Beratungen noch eine Kontroverse ausgelöst, deren Inhalt ich aufzeigen möchte. Ich bitte den Bundesrat um Antwort: Ist die ausländische Mutterbank einer in der Schweiz tätigen sogenannten Auslandsbank selbst an das schweizerische Bankgeheimnis gebunden, wenn sie über Informationen ihrer Tochter verfügt, die die Tochter als schweizerisches Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses geheimzuhalten hat? Offensichtlich ist diese Frage im Gesetz nicht per Definition umschrieben, und das könnte aufgrund von Interpretationen zu Schwierigkeiten führen, besonders dann, wenn eine Behörde vom Mutterhaus Informationen herauszupressen versucht.

Im revidierten Gesetz geht es in Artikel 8 um die Behandlung der auf Schweizerfranken laufenden Emissionsgeschäfte. Der Bundesrat hat nur noch beschränkte Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, nämlich nur dann, wenn die schweizerische Geld-